

(No. 310.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten September 1815., wegen Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben.

Auf Ihren Mir erstatteten Bericht vom 18ten Juli e. nehme Ich keinen Anstand Folgendes zu bestimmen:

- 1) Es soll Behufs der Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben hinführo in den gesammten Häfen der Monarchie eine gleiche Schiffslasten=Größe angenommen werden, welche zu Vier Tausend Berliner Pfund, oder Fünfzig Berliner Scheffel Roggen, zu Achtzig Pfund der Scheffel, festgestellt wird.
- 2) Nach dem Ausfall der darnach vorzunehmenden Vermessung eines Schiffes, sollen sämmtliche, lediglich von den Schiffsgesäßen für die Benutzung des Hafens zu erlegende Abgaben geordnet werden, um auch hierbei die möglichste Einfachheit statt finden zu lassen, und, da diese Schiffsgesäßgelder, wegen der örtlichen Verhältnisse, nicht überall gleich seyn können, so will Ich Ihnen überlassen, solche für jeden Hafen besonders, und so, daß sie dem Verkehr nie nachtheilig werden können, festzusetzen und bekannt zu machen.

Paris, den 25ten September 1815.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staats- und Finanzminister Freiherrn von Bülow.

---

(No. 311.)